

**DAS „LIBELL DER RÜSTUNG HALBEN“**  
**EIN ERGEBNIS DES INNSBRUCKER AUSSCHUSSLANDTAGS 1518**

*von Michaela Fahlenbock*

**DER INNSBRUCKER AUSSCHUSSLANDTAG ALLER ÖSTERREICHISCHEN ERBLANDE,  
21. JÄNNER BIS 6. JUNI 1518**

Ende des Jahres 1517 berief Kaiser Maximilian I. die österreichischen Erblände zu einem Ausschusslandtag zusammen, der schließlich in Innsbruck am 21. Jänner 1518 von seinen abgesandten Räten – Wilhelm II. von Rappoltstein (kaiserlicher Hofmeister, oberster Hauptmann), Georg von Firmian (Marschall, Teil der Innsbrucker Regierung), Zyprian von Serntein (Hof- und Reichskanzler), Hans Kaspar von Laubenberg (Verweser des Marschallamtes in Innsbruck, Teil der Innsbrucker Regierung), Ulrich von Schallenberg, Andreas Rauber (Vizedom in Kärnten) und Blasius Hölzl (Faktor der Hofkammer) – eröffnet wurde. In seiner Instruktion wies Maximilian die Ausschüsse der österreichischen Länder ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol und der Vorlande u.a. an, über die von ihm geforderte Türkenhilfe für seine großangelegten Feldzugspläne gegen den „Erbfeind der Christenheit“ zu beratschlagen. Daneben stellten die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der Kriegshandlungen mit Frankreich und Venedig, die Erarbeitung respektive Organisation einer gegenseitigen Kriegshilfe der österreichischen Erblände sowie die Errichtung einer gemeinsamen Hof- und Regimentsordnung weitere Agenden des Ausschusslandtags dar. Ebenso zählte zu den zentralen Tagungspunkten der Verhandlungen seitens des Kaisers die Entschuldung seines „verkümmerten“ Kammergutes. Seitens der landständischen Vertreter wurde hingegen die Abstellung von „Mängeln und Gebrechen“ in den einzelnen Erbländen gefordert.

Der Innsbrucker Ausschusslandtag des Jahres 1518 stand damit – was auch die genannten Verhandlungsgegenstände verdeutlichen – am Ende einer langen Periode von Landtagsverhandlungen, die tendenziell mehr den reichspolitischen Interessen des Kaisers und weniger den landespolitischen Interessen der österreichischen Erblände Rechnung trugen. Da Maximilian während seiner gesamten Regierungszeit von den Reichsständen kaum finanzielle respektive militärische Unterstützung zu erwarten hatte, finanzierte er seine kaiserliche Politik primär aus seinem Kammergut und über außerordentliche Steuerbewilligungen bzw. Kriegshilfeleistungen seitens der nieder-, inner- und oberösterreichischen Länder. Nach Hermann Wiesflecker haben sich seine Einnahmen aus dem Reich zu jenen aus den österreichischen Erbländen in etwa wie 1:10 verhalten. Der damals schon weitbekannte Umstand, dass die maximilianische Reichspolitik über Jahrzehnte hinweg vorrangig aus den Erträgen seiner Erblände finanziert wurde, erregte bei den österreichischen Landständen dementsprechendes Missfallen. So finden sich auf den unter der Regierungszeit Maximilians abgehaltenen Landtagen regelmäßig Klagen über die zu hohen kaiserlichen Steuer- und Kriegsmittelforderungen, die vor allem reichspolitischen Aktivitäten dienten (Kriege, Grenzsicherungen, Hochzeiten etc.), dokumentiert. Umso mehr scheinen diese landständischen Beschwerden über die ununterbrochenen kaiserlichen Steuerbegehren berechtigt, wenn berücksichtigt wird, dass die Landstände auf den Landtagen der österreichischen Erblände zwar Jahr für Jahr ihrem Landesfürsten außerordentliche Kriegssteuern bewilligt hatten, dieser seinerseits aber letztere zumeist mit leeren

Versprechungen absteuerte. Der Großteil der über Jahre ihm vorgetragenen Gravamina über die bestehenden „Mängel und Gebrechen“ in den österreichischen Landesfürstentümern war zwar in Libellen gesammelt, aber vom Kaiser niemals abgestellt worden. Dies führte folglich bis 1518 zu einer derartigen finanziellen Ausbeutung der österreichischen Erblande – fast das gesamte Kammergut, das Groß landesfürstlicher Herrschaften, Mauten, Zölle und Bergwerke etc. waren verpfändet worden –, dass letztere unweigerlich auf den finanziellen Bankrott zusteuerten und sich Hof und Regierung Maximilians nahezu ausschließlich mit Hilfe landständischer Steuern über Wasser halten mussten.

Vor diesem Hintergrund sollte nun dem endgültigen Zusammenbruch der Finanzen des Kaisers respektive jenem der österreichischen Erblande auf dem Innsbrucker Ausschusslandtag des Jahres 1518 entgegengetreten werden. Maximilian scheint diesbezüglich vor allem auf einen hohen Betrag außerordentlicher Steuern zur Entschuldung seines „verkümmerten Kammergutes“ und zur Unterstützung seiner Kriegspläne gebaut zu haben. Den Landständen scheint es hingegen vorrangig um die Abschaffung der dem Landesfürsten aufgezeigten „Mängel und Gebrechen“ der einzelnen Erblande als auch um die Enthebung aus der ihnen zugeordneten Rolle eines „kaiserlichen Schuldentilgers“ gegangen zu sein. Gleichmaßen galt es, Richtlinien für die grundsätzliche Kriegshilfe als auch für eine gegenseitige militärische Unterstützung der österreichischen Erblande untereinander zu erstellen, welche einer diesbezüglichen einseitigen Ausbeutung Einzelner entgegenzusteuern suchte. All diese geplanten Aktivitäten sollten mit einer allgemeinen Reform des Verwaltungs-, Hof- und Kriegswesens einhergehen, welche wiederum die Schuldentilgung, die Auslösung der verpfändeten kaiserlichen Güter und die finanzielle Entlastung der einzelnen Länder als auch jene des Kaisers zum Ziel hatte. Dieses – vor allem maximilianische – Streben nach einer geordneten gemeinsamen Regierung, gemeinsamen Landesverteidigung und gemeinsamen Finanzpolitik war dabei nicht allein auf Ebene der österreichischen Erblande beschränkt gedacht, sondern sollte auf Reichsebene gleichermaßen seine Entsprechung finden. Der geplanten engen Kooperation der österreichischen Erblande sollte schlussendlich ein dementsprechendes Zusammenwirken mit dem Reich respektive im Reich selbst folgen.

Die Verhandlungen des Innsbrucker Ausschusslandtages zwischen dem Kaiser bzw. seinen Räten und den Ausschüssen intern sowie untereinander zogen sich sodann über fünf Monate hin. Immer wieder erklärte der Kaiser, der sich vom 18. März bis zum 28. Mai 1518 in Innsbruck aufhielt, seine finanzielle Lage damit, fortwährend in Aufopferung für das Reich, für die Ehre und das Fortbestehen des Hauses Österreichs gehandelt zu haben: „[...] so wir von unnsrer jugent bißher umb des haillign reichs und unnsers haws O(e)sterreich ern unnd behaltung willen ubersteen muessn unnd dardurch unnsrer camergut hart verkumbert habn [...]“ (TLA, L. A., Urk. 38, fol. 2<sup>r</sup>). Gleichzeitig wiesen die Landstände bei den das Reich betreffenden Verhandlungsgegenständen darauf hin, dass diese – wie etwa auch der Krieg mit Venedig – primär das Reich und nicht das Haus Österreich und somit vorrangig auch nicht die österreichischen Erblande angehe respektive diese allein betreffe. So betonten beispielsweise die niederösterreichischen Ausschüsse hinsichtlich des mit Venedig abzuschließenden Friedens, dass die Ursache des Krieges mit der ehrenwerten *Serenissima Repubblica di San Marco* nicht in den kaiserlichen Erblanden, sondern

„[...] im Kayserthumb vnd heilig Romisch Reich [...]“ liege, und „[...] daruber Irer Mt. Erblannder hilff vnd zuthayn gar nicht not wurd. Wiewol dennoch derselb khrieg, der an ir Rat vnd wissen wider das Libell zu Augsburg angefangen, aus vberfluss, vnd allein Irer Mj. zw vnndertanigen gevallen mit vielfeltiger aussgab vnd Stewr nun ettlich Jar her inen nit wenig gestanden [...]“, weshalb nun auch „[...] die Stet vnd fleckhen, darumb mergedachter Krieg sich angefangen, daselb hingehorig gesehen werden.“ (Zit. n. ZEIBIG 1854, S. 224).

In diesem Sinne sollte die von Maximilian geforderte Hilfeleistung nicht ausschließlich von den österreichischen Erbländen aufgebracht, sondern vielmehr vom Reich getragen werden.

Diese entgegengesetzten Standpunkte, die nach wie vor vom Kaiser nicht abgestellten Missstände in den habsburgischen Landesfürstentümern, als auch die katastrophale finanzielle Lage einzelner österreichischer Erblände – vor allem jene Tirols – führten zu zeitintensiven, teils schwierigen Verhandlungen zwischen den anwesenden politischen Akteuren. So wurde etwa am 29. Jänner 1518 auf Anregung des Kaisers – landständische Beschwerden vorzubringen – von den Ausschüssen das sogenannte „Libell der achtzehn Blätter“ vorgelegt, das sämtliche seit 1508 von landständischer Seite aufgezeigte, aber noch nicht beseitigte „Mängel und Gebrechen“ der Erblände in sich vereinigte. Dabei betonten die Vertreter der österreichischen Landschaften, dass der Kaiser ihrerseits keine Geldhilfe zu erwarten habe, solange die genannten Missstände nicht beseitigt werden würden. Zudem seien die Verpfändungen und der Verbrauch des Kammergutes ausschließlich im Dienst des Reiches erfolgt und nicht aufgrund des Verschuldens der österreichischen Ländergruppen. Dementsprechend müsse auch vorrangig das Reich zu deren Auslösung und zur finanziellen Entschuldung Maximilians beitragen.

Der Kaiser musste folglich – um seine Geldforderung von 400.000 Gulden durchzubringen – den Bedingungen der Landstände entgegenkommen, worauf zähe Verhandlungen einsetzten. Die Kommunikation zwischen den anwesenden politischen Akteuren kam dabei oft völlig zum Stillstand und erst langsam und allmählich erfolgte eine Annäherung zwischen den verschiedenen Standpunkten. Schließlich konnte man sich nach langwierigem Hin und Her doch noch über die Verhandlungsgegenstände (mehr oder weniger) einig werden.

Am 15. Mai 1518 legte Kaiser Maximilian I. sodann seine Schlussantwort in 36 Artikeln auf das letzte vorgebrachte landständische Begehren vor. Diese wurde wiederum nach der Beifügung einiger Ergänzungen seitens der österreichischen Ausschüsse von allen Verhandlungspartnern akzeptiert. Am 25. Mai 1518 gingen aus den langwierigen Verhandlungen als abschließendes Resultat die sogenannten Innsbrucker Libelle hervor: Erstens, das „*Libell K. M. Hofordnung vnd ander betrachtung*“, zweitens, das „*Libell der Rüstung halben*“ und drittens, das „*Libell gemainer beschwörungen*“. Zudem verpflichtete sich der Kaiser zur Einführung einer neuen Münzordnung, regelte auf Bitte des Tiroler Adels das Heimfallrecht von Lehen, befreite die Prälaten und Adeligen des Landes an der Etsch unter gewissen Bedingungen von Zollabgaben, bestätigte den österreichischen Landständen ihre althergebrachten Freiheiten und stellte ihnen entsprechende Schadlosbriefe über die bewilligte Hilfgeldleistung aus. Während Maximilian bereits Ende Mai zum Reichstag in Augsburg zurückkehren musste, tagten die Ausschüsse in Innsbruck noch bis 6. Juni 1518, um abschließend aus ihren Landschaften die Kommissare zu wählen, die die korrekte Eintreibung und Verwendung der dem Kaiser zugesagten Kriegshilfe überwachen sollten.

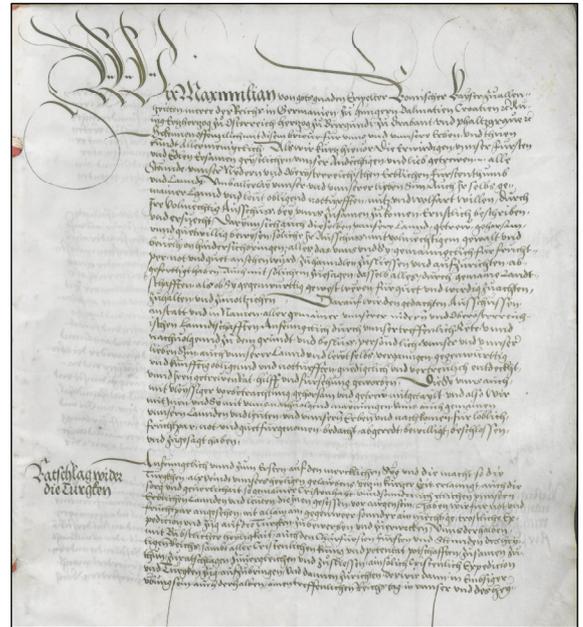
### ***DAS „LIBELL DER RÜSTUNG HALBEN“***

Als ein nun näher zu betrachtendes Ergebnis des Innsbrucker Ausschusslandtags des Jahres 1518 gilt das „*Libell der Rüstung halben*“. Hierbei handelt es sich um eine in Form einer feierlichen Kaiserurkunde ausgestellte Defensionsordnung, die im Umfang von 10 Blättern das Kriegswesen der niederösterreichischen Länder, die Regelung der gegenseitigen Kriegshilfe der nieder- und ober-

österreichischen Ländergruppen sowie nicht zuletzt die Bestätigung des Tiroler Landlibells des Jahres 1511 beinhaltet.

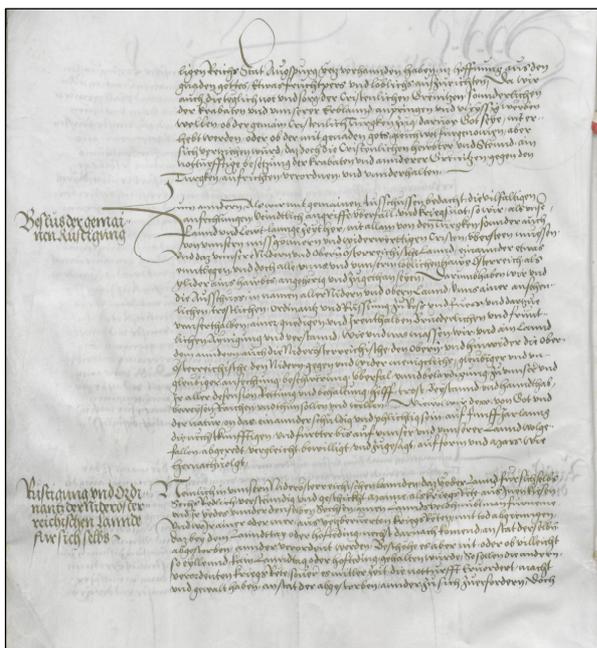
Die Ordnung selbst gliedert sich zeitgenössisch in sechs Punkte: Erstens, in den „Ratschlag wider die Turgken“, zweitens, in den „Beslus der gemainen Rustigung“, drittens und viertens in die Betreffe „Rustigung und ordinantz der nidero(e)sterreichischen lannde fur sich selbs“ und „Rusftung und ordinantz der obero(e)sterreichischen lannde fur sich selbs“. Darauf folgt die „Ainigung und verstand Kay. Mt. und der nidern und obern o(e)sterreichischen lannde gegeneinander“ und zuletzt die Regelung „Der lannde untertenige(a)er und hillfgelt gegen Kay. Mt. etc.“.

Hinsichtlich des „Erbfeinds der Christenheit“, der nicht nur die gesamte christliche Glaubensgemeinschaft, sondern aufgrund ihrer geopolitischen Lage vor allem auch die österreichischen Erblände und deren Bewohner bedrohte, sah das Libell als Ergebnis der Beratshlagungen des Ausschusslandtages vor, dass



TLA, L. A., Urk. 37, fol. 2' (Foto: Tiroler Landesarchiv)

„[...] nit allain ain gegenweer, sonnder ain mechtige trostliche expedition und zug auf die Turgken zu bewerben unnd zu erwecken, unns derhalben mit ba(e)stlicher heyligkait, auch den churfu(e)rsten, fu(e)rsten und stennden des heyligen reichs sambt aller cristenlichen ku(e)nig und potentat potschafften zusammen zu thun, zu ratschlagen, zu vergleichen und zu(o) sliessen, ain so(e)lich cristenlich expedition und tu(e)rgkenzug aufzubringen und dannen zu richten.“ (TLA, L. A., Urk. 37, fol. 2')



TLA, L. A., Urk. 37, fol. 2'' (Foto: Tiroler Landesarchiv)

Ebenso sollten die erbländischen Grenzen aufgerüstet und militärisch verstärkt werden.

Darauffolgend wurde der Beschluss einer gemeinsamen Aufrüstung und Verteidigung der ober- und niederösterreichischen Ländergruppen verlautbart, der die gegenseitige Hilfeleistung aller Erblände für vorerst weitere fünf Jahre regeln sollte.

In diesem Sinne sah die Ordnung für das Kriegs- und Defensionswesen der nieder-österreichischen Länder, welche zu den am ausführlichsten behandelten Punkten des „*Libells der Rustigung halben*“ zählte, zusammenfassend Folgendes vor:

Das Verteidigungsgremium eines jeden der niederösterreichischen Länder, sollte sich auf deren Landtagen respektive Hoftaidingen konstituieren. Hierbei galt es sechs Kriegsräte zu wählen, wovon einer gleichzeitig die Funktion des Landesfeldhauptmanns übernehmen sollte. Im Kriegsfall hatten die bestellten sechs Kriegsräte gemeinsam mit dem Landeshauptmann und dem Viztum über das Aufgebot zu beraten, also „[...] *daselbs u(e)ber die sachen ratslagen unnd nach irer vleissigen erwegung ordnung fu(e)rnemen und sliessen, wie man den veinden zu widerstand mit gegenweer gevast, auch der gemain mann darzu geschickht und aufbracht werden mug*“ (TLA, L. A., Urk. 37, fol 3<sup>r</sup>). Für das erste Aufgebot hatte dabei jedes der niederösterreichischen Länder – wie auch der Kaiser selbst von seinem Urbar – von je 200 Pfund Herrengülte einen Reisigen und zwei Fußknechte zu stellen. Für den Fall, dass eine zweite militärische Hilfeleistung nötig werden sollte, müsse der Kaiser – wie auch im Fall des letzten Aufgebotes – als Landesfürst selbst in den Krieg ziehen, wobei aber auch alle Länder für einen entsprechenden Zuzug zu sorgen hatten:

*„In der obvermelt ru(e)sstung und erst hilf sollen auch wir von unnsere urbaren, nutzen unnd rennten in den benannten lannden, sy sein verphenndt oder nit, allweg von zwayhundert phund gelts obberuerter maynung ainen raysigen und zwen fuesknecht halten unnd nemlich unnsere vizthumb und ambtleut, auch innhaber und phleger unnsere schlo(e)sser und a(e)mbter, dieselben unnsere nutz und rennt, wie annder getrewlich antzaigen. Unnd wo man also mit der anndern und letsten hilf ankomen, so sollen wir als herr und lanndsfu(e)rst zum fu(e)rderlichsten zuetziehen unnsere lannd und leut gnediglich und trewlich hanndthaben und allenthalben das pest thun nach unserm vermugen, doch sollen nichtdestminder unnsere lannd zum anndern und letsten aufpot antziehen auf unns noch ains auf das annder nit waygern oder warten und alsdann gehalden werden, wie von alter herkomen ist.“* (TLA, L. A., Urk. 37, fol. 4<sup>v</sup>).

Auch der Ablauf der Befehlskette sowie die hierarchischen Zuständigkeiten der militärischen Gremien wurden präzise geregelt: In einem Ersten oblag es dem Kaiser und im Falle seiner Abwesenheit in einem Zweiten seinem von ihm bestellten obersten Feldhauptmann über ein Kriegsansuchen zu entscheiden, wobei jedes Land im Kriegsfall zwei seiner Kriegsräte nach Bruck an der Mur – dem zum „militärischen Hauptquartier“ auserkorenen Stützpunkt – zu senden hatte. Dort sollten letztere zusammen mit Vertretern des niederösterreichischen Regiments und dem obersten Feldhauptmann einen „Großen Kriegsrat“ bilden. Dieser hatte im Ernstfall dem Aufgebot ins Feld zu folgen, sich aber vor allem um die Verpflegung der Kampfeinheiten und um eine nicht abreißende Berichterstattung über den Verlauf der Kampfhandlungen zu kümmern. Ebenso oblag dem „Großen Kriegsrat“, der zusammen mit dem obersten Feldhauptmann in Abwesenheit des Kaisers über alle Vollmachten verfügte, der Abschluss eines zeitbeschränkten Waffenstillstandes, wohingegen endgültige Friedensvereinbarungen auf Dauer allein dem Kaiser vorbehalten waren. Über oberste Befehlsgewalt selbst verfügte – sofern der Kaiser nicht zugegen war – sein oberster Feldhauptmann. Dieser sollte einen Krieg stets nach Rat der Landesfeldhauptleute und der ihnen zugeordneten Kriegsräte führen.

Für den Fall, dass weder der Kaiser noch der oberste Feldhauptmann vor Ort sein konnten, galt es, einen obersten Feldhauptmann aus den Reihen der Landesfeldhauptmänner zu wählen. War zu wenig Zeit für eine solche Abstimmung, sollten der Landesfeldhauptmann und die ihm beigestellten Kriegsräte des vom Krieg betroffenen niederösterreichischen Landes Entscheidungs- und Handlungsfreiheit erhalten.

Schließlich wurde für den Fall eines gleichzeitigen Angriffs mehrerer niederösterreichischer Gebiete festgelegt, dass folglich in den davon betroffenen Ländern das Aufgebot erlassen werden sollte: Der Adel sollte persönlich mit seinen Kriegsknechten am Kriegsschauplatz erscheinen, Prälaten und

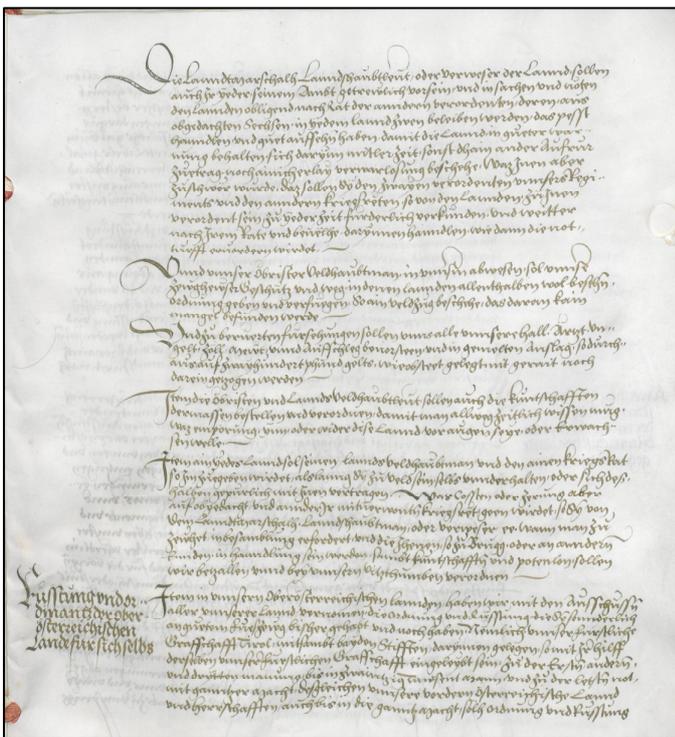
Städte ihrerseits Kriegsmannschaften in gebührender Weise und nach altem Herkommen aufrüsten und in die bedrohten Gebiete entsenden.

Zuletzt wurden noch Fragen der Besoldung und Unterhaltung der bestellten Landeshauptleute und Kriegsräte abgehandelt.

Diesen ausführlichen Bestimmungen zum niederösterreichischen Rüstungs- und Kriegswesen schloss sich im „*Libell der Rüstung halben*“ der Punkt der „*Rüstigung und ordinantz der obero(e)sterreichischen lannde fur sich selbs*“ an. Da Tirol und die Vorlande seit 1511 mit dem Landlibell bereits eine eigene Verteidigungsordnung besaßen, folgte hierin deren Bestätigung:

*„Item in unnserm obero(e)sterreichischen lannden haben wir mit den ausschussen aller unnserer lannd vernomen die ordnung und ru(e)ssung, die sy sonnderlich an guetem fueszewg bisher gehabt und noch haben. Nemlich unnser fu(e)rstliche graffschafft Tirol mitsambt beyden stifften, darynnen gelegen, so mit irer hiiff derselben unnserer fu(e)rstlichen graffschafft eingeleybt sein. Zu der ersten anderen und drytten manung bis in zwaintzig tausent mann und zu der letsten not, mit ganntzer macht. Desgleichen unnser o(e)sterreichische lannd und herrschaften auch bis in die ganntz macht so(e)llh ordnung und russtung wir fur trostlich unnd guet und nit zu wegern*

*bedacht, und die in allen artikein nach vermugen ihres vorigen libels und gebrauchts hiemit gesterckht und becrefftigt haben wellen, die auch wie bisher besteen. Unnd sonderlich ainich krieg antzufahen, auch der gefangnen dartzue der abgedrungen flecken und unnderhaltung des kriegsfolckhs halben, in zuetzugen und in all annder weg nach vermugen beruerts libels gehalten werden sol, auch nemlich also, wann unnser obero(e)sterreichische land mit krieg angefochten und beladen wurden, das durch unns auch unser regiment der obern lannd mit obristen veld und landveldhaupteuten, kriegsreten und anderen notturfften auch guete ordnung gehalten werde.*

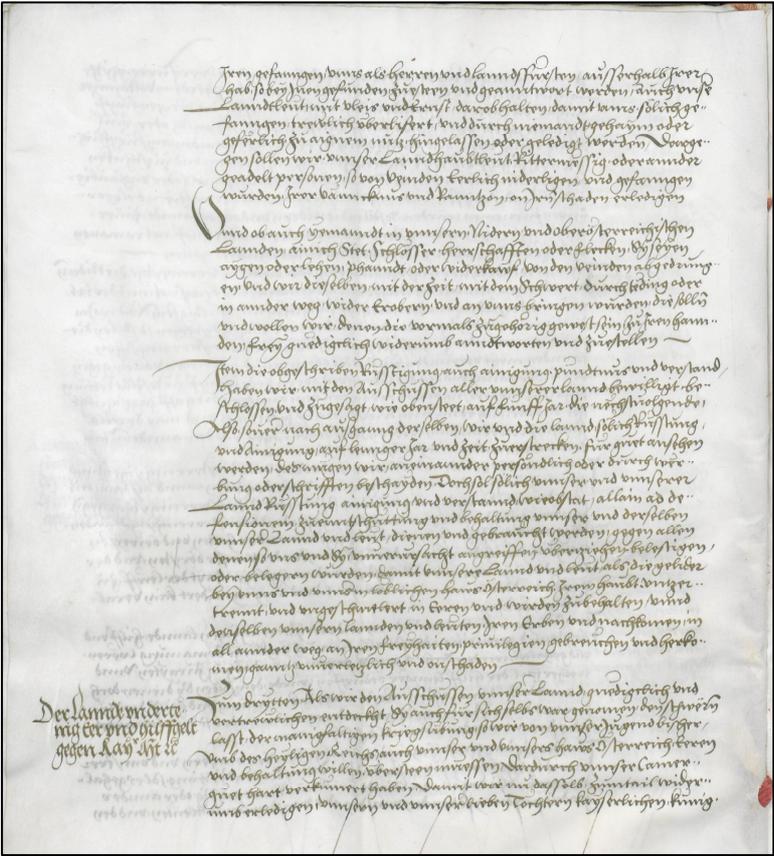


TLA, L. A., Urk. 37, fol. 5<sup>r</sup> (Foto: Tiroler Landesarchiv)

*Zu so(e)licher unnser obero(e)sterreichischen lannd ordnung und ru(e)ssung haben wir unns bewilligt, von unnserm camerquet fu(e)nnffhundert geru(e)ste pherd aus denselben unnserm obero(e)sterreichischen lannden sovil wir der bey inen gehalten mugen. Was aber darynn abgieng, aus den nechsten angelegen lannden, in provision zu bestellen und zu unnderhalten, die, wann und soofft, unnser graffschafft Tirol sambt beden stifften und die vordern lannd not anstossen wird, zue und mit irer ru(e)ssung und ordnung, in unnserm sold und cossten gemant und gebraucht werden sollen, zu dem daz wir inen, noch mit mererm kriegsfolckh zu pass und fires auch notturfftigem geschutz und profand, als herr und lannds fu(e)rst nach unnserm vermugen zustatten komen wellen.“* (TLA, L. A., Urk. 37, fol. 5<sup>r-v</sup>, Hervorhebung einzelner Textstellen durch die Autorin)

Den nächsten Teil der Defensionsordnung von 1518 stellte die „Ainigung und verstand Kay. Mt. und der nidern und obern o(e)sterreichischen lande gegeneinander“ dar: Im Verteidigungsfall eines Landes oder mehrerer Länder der nieder- oder oberösterreichischen Ländergruppen sollten der Kaiser und die von den Kampfhandlungen nicht betroffene österreichische Ländergruppe dem Bündnispartner 1.000 gerüstete Pferde oder aber 500 gerüstete Pferde und 5.000 Gulden monatlich zur Verfügung stellen. Ein solches Hilfsaufgebot durfte nur einmal pro Jahr angefordert werden, wobei sich die Dauer der militärischen Unterstützung auf insgesamt sechs Monate zu beschränken hatte. Diese Verteidigungsvereinbarung zwischen den nieder- und oberösterreichischen Ländergruppen galt zunächst für die folgenden fünf Jahre, und konnte, falls gewünscht, im Anschluss verlängert werden.

Abschließend wurde der wohl für Maximilian sehr bedeutende Punkt „Der lannde untertenige(a)er und hilfsgelt gegen Kay. Mt. etc.“ abgehandelt. Die erbländischen Ausschüsse hatten dem Kaiser im Rahmen der Verhandlungen des Ausschusslandtags gegen die seinerseits durchzuführende Behebung der vorherrschenden Missstände in den österreichischen Ländern ein Hilfsgeld von 400.000 Gulden zugesagt. Die nun urkundlich festgehaltenen Bedingungen sahen vor, dass die österreichischen Länder ob und unter der Enns 120.000 Gulden, die Steiermark, Kärnten und Krain 100.000 Gulden, Tirol mit den Stiften Brixen und Trient 120.000 Gulden und Vorderösterreich 60.000 Gulden aufzubringen hatten. Je 100.000 Gulden sollten in den folgenden vier Jahren jeweils zu Weihnachten von von den Ausschüssen zu bestellenden Kommissaren eingetrieben werden.



TLA, L. A., Urk. 37, fol. 6<sup>v</sup> (Foto: Tiroler Landesarchiv)

Von diesen außerordentlichen Steuern sollte Maximilian jedes Jahr den dritten Teil – also 33.333 Gulden und 20 Kreuzer – zu seiner freien Verfügung erhalten, „[...] damit unnser maist obligend notturfft zu erledigen und abzurichten, auch zu etwas ergetzlichait, der unnderhaltung unnser, auch unnserer lieben to(e)chtern, stet, hofordnung und regierungen, auf unnser quittung zu u(e)berlifern und zu anntworten.“ (TLA, L. A., Urk. 37, fol. 7<sup>r</sup>). Das restliche Hilfsgeld sollte primär zur Auslösung des verpfändeten Kammergutes verwendet werden, wobei die geordneten landschaftlichen Kommissare

„[...] zu vordrist auf die ablosung unnserer sylber und kupfer von den kawfleuten, wie sich das gezymbt und gebu(e)rt und darnach zu erledigung annderer verphanndungen unnserer camergueter inhalt aines stats und instruction, so den commissarien deshalb von den lanndtschafften u(e)beranntwort und sol so(e)lich hilfsgelt durch unnser lanndt commissarien sonst

*nynderthin auf kaynerlay bevelhe ausserhalb gemainer lanndtschafften bewilligung gewenddt noch ausgeben werden.“* (TLA, L. A., Urk. 37, fol. 7<sup>r-v</sup>).

Mit dieser ersten Verpflichtung einer gegenseitigen Hilfeleistung im Kriegsfall schuf das mit 32 Siegeln versehene „*Libell der Rüstung halben*“ eine wichtige Voraussetzung für den Beginn einer gemeinsam-wirksamen Verteidigung der österreichischen Erblände. Da Maximilian allerdings schon acht Monate nach seiner im Mai 1518 erfolgten Abreise aus Innsbruck verstarb, kam es vorerst nicht zur Durchführung der am Innsbrucker Ausschusslandtag beschlossenen Reformen. Dennoch können nach Hermann Wiesflecker das „*Libell der Rüstung halben*“ als auch die Innsbrucker Libelle insgesamt als bedeutender Fortschritt in der von Kaiser Maximilian I. angestrebten politisch-militärischen Einigungspolitik gewertet werden, an dem sein Enkel, der spätere Kaiser Ferdinand I., schlussendlich anknüpfen konnte.

#### **QUELLEN**

TLA, L. A. (= Landschaftliches Archiv), Urk. 37.

TLA, L. A., Urk. 38.

TLA, L. A., Urk. 40.

#### **BIBLIOGRAPHIE**

BRANDIS, JAKOB ANDRÄ, Die Geschichte der Landeshauptleute von Tirol, Innsbruck 1850, S. 446–494.

HIRN, FERDINAND, Geschichte der Tiroler Landtage von 1518 bis 1525. Ein Beitrag zur sozialpolitischen Bewegung des 16. Jahrhunderts (= Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes, IV/5. Heft), Freiburg im Breisgau 1905, S. 6–11.

JÄGER, ALBERT, Geschichte der Landständischen Verfassung Tirols, 2. Bd./ 2. Teil, Die Blütezeit der Landstände Tirols von dem Tode des Herzogs Friedrich mit der leeren Tasche 1439 bis zum Tode des Kaisers Maximilian I. 1519, Innsbruck 1885, S.490–510.

KURZMANN, GERHARD, Kaiser Maximilian I. und das Kriegswesen der österreichischen Länder und des Reiches (= Militärgeschichtliche Dissertationen österreichischer Universitäten, 5), Wien 1985, S. 20–33.

SCHENNACH, MARTIN PAUL, Das Tiroler Landlibell von 1511. Zur Geschichte einer Urkunde (= Schlern-Schriften, 356), Innsbruck 2011, S. 46 und S. 95f.

SCHOBBER, RICHARD, Die Urkunden des Landschaftlichen Archivs zu Innsbruck (1342–1600) (= Tiroler Geschichtsquellen, 29), Innsbruck 1990, S. 74–108 [(teils unvollständige) Edition der Libelle und Urkunden des Innsbrucker Ausschusslandtages 1518].

WIESFLECKER, HERMANN, Kaiser Maximilian I. – Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit, Bd. IV: Gründung des habsburgischen Weltreiches, Lebensabend und Tod, 1508–1519, Wien 1981, S. 289–320, bes. S. 305–320.

WIESFLECKER, HERMANN, Kaiser Maximilian I. – Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit, Bd. V: Der Kaiser und seine Umwelt – Hof, Staat, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur, Wien 1986, S. 191–204.

ZEIBIG, HARTMANN JOSEF, Der Ausschuss-Landtag der gesammten österreichischen Erblände zu Innsbruck 1518, nebst Urkunden und Aktenstücken zur Geschichte der österreichischen Landtage aus den Jahren 1509, 1540, in: Archiv für österreichische Geschichte 13 (1854), S. 201–366, bes. S. 217–316.

© Tiroler Landesarchiv 2013